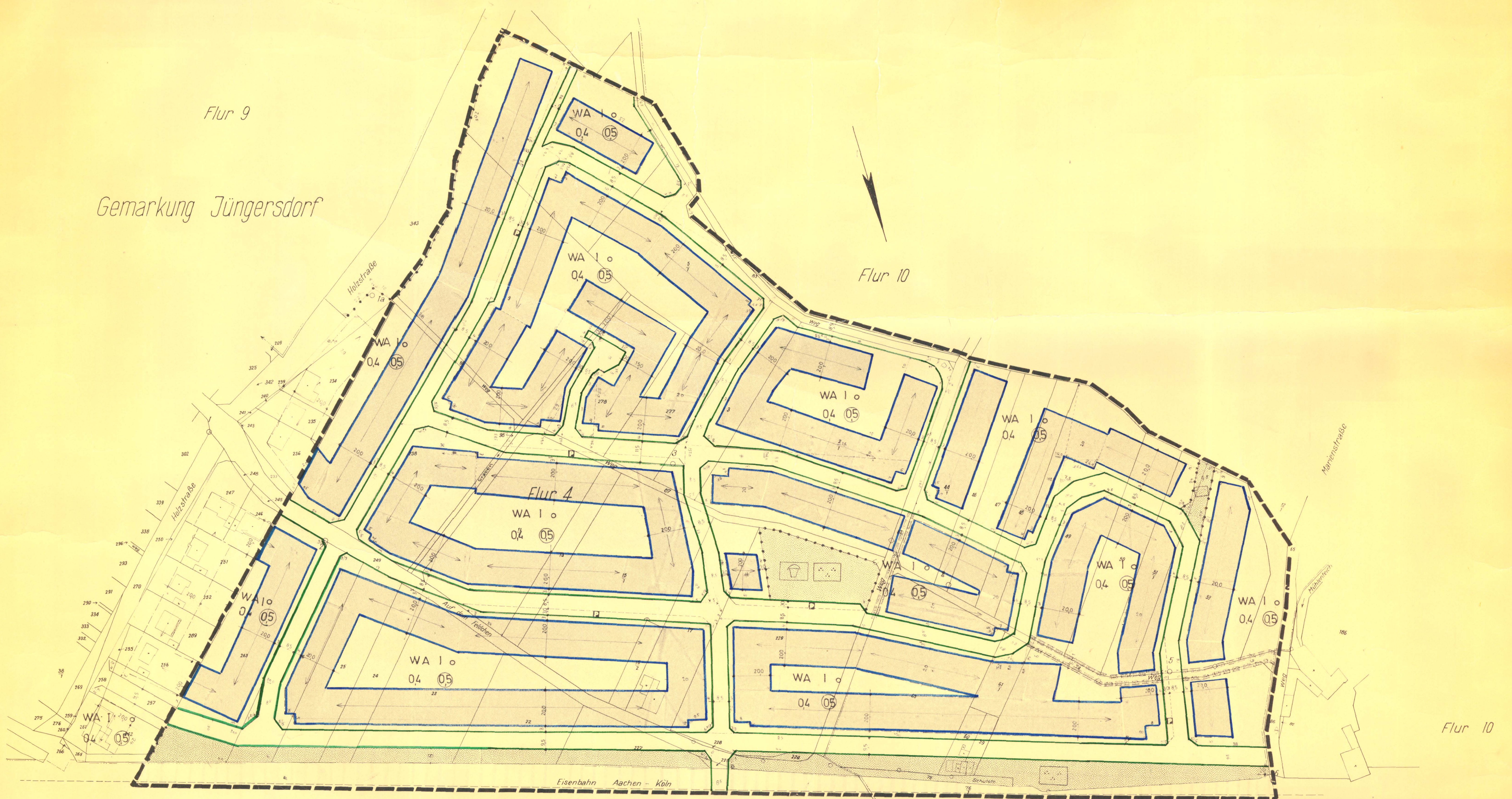




gehört zur Genehmigung
vom 29.09.1976
Az. 35.2.12-232-2425.76
Der Regierungspräsident
im Auftrag



LANGERWEHE		FESTSETZUNGEN		ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	
BEBAUUNGSPLAN Nº F 6 M=1:1000		ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET MI MISCHEGEBIET GE GEBWERBEGEBIET G4 INDUSTRIEGEBIET		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN F FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MAX. DREHPELHÖHE VON DACHGESCHOSSENFÜßBOGEN BIS ZU DREHPELLETTE: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN	
ÄNDERUNGEN		ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WA ÜBERBAUBARE FLÄCHEN WA NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN BAUGRENZE DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIEN MUSS MINDESTENS 6,00m BETRAGEN NEBENANLAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GARAGEN ZULÄSSIG FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE JUGENDHEIM KIRCHE KINDERGARTEN		GRÜNLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEO-METRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND 2,21 MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSAMT DÜREN, DEN 28.7.1976 LT BAUDIREKTOR BAURAT		ZÄHL DER VOLLGESCHOSSE II ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND AUSGENOMMEN GARAGEN 04 GRUNDFLÄCHENZÄHL 07 GESCHOSSE-FLÄCHENZÄHL 30 BAUMASSENZÄHL ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BAUWEISE OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG		GRÜNDE VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESI- TIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN KLÄRANLAGE FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENS- LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG GRÜNLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEO-METRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND 2,21 MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSAMT DÜREN, DEN 28.7.1976 LT BAUDIREKTOR BAURAT		DER PLANENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 UND § 8 ABS. 6 DES BUNDESBAU- GESETZES IN DER ZEIT VOM 1.1.76 BIS 3.7.76 DIE GEMEINDEVERTRETUNG/STADT- VERWALTUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 1.1.76 DIESEN BEBAUUNGS- PLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAU- GESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERPÜGUNG VON AZ 35.2.12-232-2425.76 GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAU-GESETZES GENEHMIGT DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12 SATZ 1 BUNDESBAU-GESETZ AM 14.4.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG/ABWEICHUNG SIND 257 AM 14.4.77 ÖRTSLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN Langerwehe, den 4.4.1977 Der Gemeindevorstand		PARZELLENGRENZEN EMPFOHLEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLUGGRENZEN	

